

# Statuten der Kaninchen-Helpline

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „KANINCHEN-HELPLINE“.

(2) Er hat seinen Sitz in 2241 Schönkirchen-Reyersdorf, Schönkirchner Str. 8 und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- Die Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von ausgesetzten, beschlagnahmten oder misshandelten Kaninchen/Meerschweinchen nach erfolgter Kastration der Tiere.
- Die Information, Beratung und Unterstützung über die artgerechte Haltung von Kaninchen/Meerschweinchen in öffentlichen Foren, auf Facebook, über [www.kaninchen-helpline.at](http://www.kaninchen-helpline.at), bei Tierärzten, in vereinseigenen Foldern, bei Ausstellungen, Messen, Stammtischen, bei Privatpersonen vor Ort, telefonische Beratung, Aushängen, Einschaltungen in Printmedien, Newsletter und Märkten.
- Die Hilfestellung über die Kaninchen-Helpline-Website bei der Vermittlung von Kaninchen von Privatpersonen.
- Die Unterstützung von Behörden, Tierheimen und anderen Tierschutzorganisationen bzw. Privatpersonen beim Einfangen von ausgesetzten Kaninchen.
- Die Bekämpfung von nicht artgerechter Haltung in Tierhandlungen und bei Privatpersonen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch materielle und ideelle Mittel aufgebracht. Jede Form von Spenden wird für die Tiere aufgewendet.

- Als **materielle Mittel** dienen:

- Mitgliedsbeiträge/Beitriffsgebühren
- Schutzgebühren
- Patenschaften
- Spenden
- Sponsoren
- Moneypool
- Sammlungen
- Versteigerungen auch online
- Flohmärkte
- Urlaubsbetreuung<sup>1</sup>en für Mitglieder zum Selbstkostenpreis

- Als **ideelle Mittel** dienen:

- Persönliche Beratungsgespräche
- Informationsveranstaltungen
- Website der Kaninchen-Helpline
- Facebook Seite
- Vereinsfolder
- Aushänge bei Tierärzten

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder des Vereins üben die Tätigkeit in ihrer Freizeit ehrenamtlich aus.

(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich gänzlich an der Vereinstätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die voll geschäftsfähig sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Aufnahme als Mitglied im Verein der Kaninchen-Helpline erfolgt mittels Beitrittsformular, auf welchem die DSGVO Bestimmungen zu unterschreiben sind. Bei einer Verweigerung derselben kann die Mitgliedschaft abgelehnt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder im Verein und setzt auch die Mitgliedsbeiträge fest. Dieser kann auch die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist dafür nicht vorgesehen.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Ausschluss, Zeitablauf oder Austritt; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften ebenfalls durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss 4 Wochen vor Ablauf des Jahres schriftlich angezeigt werden. Bereits eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens kann der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand verfügt werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Statuten sind online auf der Website der Kaninchen-Helpline verfügbar und können auf Verlangen ausgefolgt werden.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- und das Schiedsgericht

## § 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt, diese kann auch als virtuelle Generalversammlung online abgehalten werden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs.2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit.e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau, Schriftführerin und Kassier.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied hinzuwählen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Nachnominierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von Ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Nominierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 lit.a dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens

- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Änderung der Statuten
- (9) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Patenschaften und Schutzgebühren

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) die Obfrau und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin und des Kassiers ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen drei Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 3 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von drei Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 3 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig,

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden sind, über diese Abwicklung zu beschließen. In dieser Generalversammlung ist ein Abwickler zu bestellen, der die Passiva des Vereins abdeckt und den verbleibenden Rest an Vermögen an die Pflegestellen der Kaninchen-Helpline überträgt, wo die nicht mehr vermittelbaren Tiere untergebracht sind. Nicht mehr vermittelbare Tiere sind: Tiere die intensive, medizinische und pflegerische Betreuung durch qualifizierte Personen benötigen. Dieses Geld soll für die Pflege, Futterkosten, Tierarzt und Medikamente der Tiere aufgebraucht werden.